

28.06.93

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

A - R

zu Punkt der 659. Sitzung des Bundesrates am 09. Juli 1993

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

**Der federführende Agrarausschuß (A) und
der Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

A

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 b LwAnpG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 3b die Angabe

"§ 51a Abs. 2 und 3"

durch die Angabe

"§ 51a Abs. 1 und 2"

zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Änderung. Die Verjährungsfrist kann sich nur
auf die sich aus § 51a Abs. 1 und 2 ergebenden Ansprüche beziehen.
§ 51a Abs. 3 regelt lediglich die Berechnungsmethoden der Ansprüche
nach den Absätzen 1 und 2.

Ausgeliefert am 29. JUNI 1993

A 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3b LwAnpG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 3b folgender Satz anzufügen:

"Die Verjährung eines Anspruchs nach Satz 1 beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem er entstanden ist."

Begründung:

Obwohl die Verjährungsvorschriften des BGB auf die in § 3b bezeichneten Ansprüche uneingeschränkt Anwendung finden, ist zum Schutz der Gläubiger solcher Ansprüche eine Klarstellung im Gesetz notwendig, wann die Verjährung beginnt. Damit wird der Gläubiger in die Lage versetzt, im unmittelbaren Zusammenhang mit der für die Dauer der Verjährungsfrist maßgebenden Regelung auch den Zeitpunkt des Eintritts der Verjährung zu erkennen.

A 3. Zu Artikel 1 nach Nr. 3 (§ 64 LwAnpG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

"3a. Der bisherige Text von § 64 wird Absatz 1; folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Für selbständiges Eigentum an Gebäuden und Anlagen kann die LPG oder der Dritte auch ohne Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks mit einem grundstücksgleichen Recht abgefunden werden. Der Grundstückseigentümer kann auch ohne Zustimmung in Geld abgefunden werden, wenn und soweit geeignetes Ersatzland in derselben Gemeinde bis zur Aufstellung des Bodenordnungsplanes nicht zur Verfügung steht.

(3) Für Zusammenführungen von Boden- und Gebäudeeigentum, die in einem Bodenordnungsverfahren neben anderen Maßnahmen zur Neuordnung erfolgen, dürfen die Ausführungsanordnung und eine vorläufige Besitzeinweisung vorab und gesondert ergehen, wenn daran ein wirtschaftliches Bedürfnis eines der Beteiligten besteht und eine Verwirrung der rechtlichen Verhältnisse nicht zu besorgen ist."

(noch Ziff. 3)

Begründung zu Absatz 2

Satz 1:

Der im Verfahren zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum über § 63 Abs. 2 LwAnpG anwendbare § 49 FlurbG läßt bisher keine Abfindung mit einem grundstücksgleichen Recht zu. Die Flurbneuordnungsbehörde ist deshalb daran gehindert, die im kommenden Sachenrechtsbereinigungsgesetz vorgesehene Begründung von Erbbaurechten ohne Zustimmung des Bodeneigentümers festzusetzen. Diese Möglichkeit muß ihr jedoch zur sachgerechten Erfüllung ihres Zusammenführungsauftrages eröffnet werden, da bereits jetzt abzusehen ist, daß in vielen Fällen eine Übereinkunft zwischen Grund- und Gebäudeeigentümer über die Begründung eines Erbbaurechts nicht zustande kommen wird.

Satz 2:

Bisher ist umstritten, ob die Zusammenführung auch dann vorgenommen werden kann, wenn die Begründung gemeinschaftlicher Rechte oder eines Erbbaurechts (etwa wegen Zerstrittenheit der Beteiligten) untunlich ist, geeignetes Ersatzland nicht zur Verfügung steht oder vom Anspruchsberechtigten abgelehnt wird und deshalb nur mit dem Risiko eines Prozesses zugewiesen werden kann. Die Regelung begrenzt zur Beschleunigung des Verfahrens zugleich den Raum und die Zeitspanne für Bemühungen der Flurneuordnungsbehörde um geeignetes Ersatzland.

Zu Absatz 3:

Die Regelung ist auf komplexe Bodenordnungsverfahren bezogen, in denen eine oder mehrere Zusammenführungen von Grund- und Gebäude- oder Anlageneigentum nur einen Teil der vorgesehenen Neugestaltungs- und Neuordnungsmaßnahmen ausmachen, deren Planung und Durchführung sich über mehrere Jahre erstrecken kann. In solchen Verfahren sollte im Interesse der schnellstmöglichen Abwicklung der Zusammenführungen eine Ausnahme von dem Grundsatz möglich sein, daß in einem Bodenordnungsverfahren sämtliche Rechtsänderungen zu einem bestimmten Stichtag erfolgen. Dies entspricht der Dringlichkeit einer Bereinigung des Sachenrechts auf dem Lande und bewirkt im übrigen eine größere Transparenz von Bodenordnungsverfahren.

R

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 - neu - (§ 66 LwAnpG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 5

n Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 anzufügen:

5. § 66 wird wie folgt gefaßt:

"§ 66

Auf die Berufung, das Verfahren und die Voraussetzungen der Berufung zum ehrenamtlichen Richter finden die §§ 3 und 4 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen Anwendung."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz enthält bisher keine Vorschriften darüber, wie lange die ehrenamtlichen Richter berufen werden, wer sie beruft und welche Voraussetzungen neben der Ausübung eines landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenberufs erfüllt sein müssen. Diese Regelungslücke wird durch die Verweisung auf die §§ 3 und 4 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen geschlossen.

A

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 - neu - (§ 66 LwAnpG)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 4

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende neue Nummer 5 anzufügen:

- '5. In § 66 sind nach dem Wort
"ausüben"
die Wörter
"oder ausgeübt haben"
einzufügen.'

Begründung:

Als ehrenamtliche Richter sollten künftig - wie bereits im Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vorgesehen - auch Landwirte tätig sein können, die nicht mehr ihren Beruf als Landwirt ausüben.

A

6. Zu Artikel 1 nach Nr. 5 - neu - (§ 67 LwAnpG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 - neu - folgende Nummer 6 einzufügen:

- '6. In § 67 Abs. 2 wird das Wort
"Kreisbehörde"
ersetzt durch die Wörter
"zuständige Landwirtschaftsbehörde, in Verfahren nach den §§ 54,
56 und 64 die zuständige Flurneuordnungsbehörde".'

(noch Ziff. 6)

Begründung:

In denjenigen Bundesländern, die wie der Freistaat Sachsen Landwirtschaftsbehörden und Flurneuordnungsbehörden als selbständige untere bzw. höhere Sonderbehörden eingerichtet haben, müssen nach der bisherigen Fassung des § 67 Abs. 2 die Kreisbehörden, d. h. die Landratsämter nach wie vor die zur Erlangung der Gebühren-, Kosten-, Steuer- und Abgabefreiheit nach Absatz 1 erforderliche Bestätigung erteilen. Die Landratsämter verfügen aber nach der Ausgliederung der Landwirtschafts- und Flurneuordnungsdezernate nicht mehr über das zu einer sachgerechten Beurteilung notwendige Fachpersonal, ob eine die Befreiung rechtfertigende Handlung vorliegt. Sie treffen deshalb ihre Entscheidungen ausnahmslos aufgrund einer fachlichen Stellungnahme der Landwirtschafts- oder Flurneuordnungsbehörde. Der damit verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand wird durch die Begründung der Zuständigkeit der Landwirtschafts- und Flurneuordnungsbehörden vermieden. In Bundesländern, in denen das Landratsamt als Kreisbehörde auch Landwirtschaftsbehörde und/oder Flurneuordnungsbehörde ist, wirkt sich die Änderung nicht aus, da ihre Zuständigkeit insoweit nicht berührt wird.

R

7. Zu Artikel 1 a - neu - (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LwVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nach Artikel 1 folgender Artikel 1 a einzufügen ist:

'Artikel 1 a

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juni 1953 (BGBl. I S. 667), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "haben" die Wörter "oder als Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines in Form einer juristischen Person betriebenen landwirtschaftlichen Unternehmens mit Sitz im Gerichtsbezirk tätig oder tätig gewesen ist, am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft oder mit einer Einlage an der Genossenschaft in erheblichem Umfang beteiligt ist und die in seinem Eigentum stehenden landwirtschaftlichen Grundstücke der Gesellschaft oder Genossenschaft zur Bewirtschaftung überlassen hat; entsprechendes gilt für persönlich haftende Gesellschafter oder Kommanditisten landwirtschaftlicher Unternehmen, die in Form einer Personengesellschaft betrieben werden," eingefügt.'

(noch Ziff. 7)

Begründung:

Die bisher bestehenden Unterschiede in dem § 66 LwAnpG und § 4 Abs. 3 LwVG haben in der Praxis zu Unklarheiten und zu Fehleinschätzungen über die richtige Besetzung der Landwirtschaftsgerichte geführt. Eine einheitliche und eindeutige Regelung für alle Verfahren ist daher unbedingt erforderlich.

Der bisherige Wortlaut des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LwVG mit dem Erfordernis der Selbständigkeit führt insbesondere in den neuen Bundesländern zu Problemen, da es aufgrund der vormaligen sozialistischen Agrarverfassung auch nach wie vor kaum selbständige Landwirte gibt.

Über die vorgeschlagene Regelung werden die anders gelagerten Führungsstrukturen landwirtschaftlicher Unternehmen an das § 4 Abs. 3 LwVG zugrunde liegende Leitbild des auf eigene Rechnung einen landwirtschaftlichen Betrieb führenden Landwirts angepaßt. Die Gleichstellung wird mittels Kumulation der Berufsvoraussetzungen Funktion, Kapitalbeteiligung und Flächenüberlassung erzielt. Das Erfordernis der Flächenüberlassung gewährleistet, daß parallel zu den selbständigen Landwirten allein sachkundige, mit den spezifischen Verhältnissen in der Region vertraute Personen in die Gerichte berufen werden. Außenstehende, die lediglich über einen Anstellungsvertrag in die Geschäftsführung oder den Vorstand eines landwirtschaftlichen Unternehmens oder aufgrund bloßer Kapitalbeteiligung in eine solche Position rücken und keine Flächen einbringen, sollen selbständigen Landwirten im Sinne des § 4 Abs. 3 LwVG nicht gleichstehen.